

Amtliche Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow, Süd-Ost

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow, Süd-Ost vom 28.06.2001

Laut Änderung der Kommunalverfassung §154 und §36 und der Anpassung des Kommunalprüfungsgesetz M-V §3 und §11 ist der Rechnungsprüfungsausschuss nicht mehr erforderlich.

Dementsprechend wird in unserer Verbandssatzung der § 17a Rechnungsprüfungsausschuss gestrichen.

Änderungssatzung

§ 17a Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Die Versammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen jeweils die Mehrheit der Versammlung angehören soll.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung von den der Versammlung angehörenden Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit, ein.
- 5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Versammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes und zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Versammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.
- 7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 17a Rechnungsprüfungsausschuss wird gestrichen.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Pasewalk, 17. Dezember 2024

Großer
Verbandsvorsteher



Tag der Veröffentlichung: 17. Dezember 2024

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.